



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1859**

XLI. Kurfürst Joachim genehmigt, daß Ursula von Kröchern, Wittwe Georg's  
Munt, einige Lehnsbesitzungen verpfände, am 5. April 1567.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55003](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55003)

Junckern vnd freunde, die von Wusterhaußen in den bynnen Rhodan zu irer notturft bren vnd bawholtz zu houen berechtigt, dieselb dabei gelassen, vns aber das vnser genohmen vnd nur mit gewalth vorgefarn, als wir aber gleichwol nichts desto weniger solche genohmene vnd entfatzer guther, gleich andern vnsern guthern, volkomlichen vnd also vber etzlich viel gulden, der wir entfatzt, vorfleuern vnd vorrosdienstun müssen, wir oft vnd vielmals Churf. G. in vnderthenigkeith besucht vnd angelant, desgleichen auch euch, als die Ritterchafft, vns bei hochgedachter Churf. G. zu vorbitthen, das vns ir Churf. G. so gnedigk sein vnd vff vnrecht angeben wider recht nicht beschweren . . . Wir wollen E. E. G. vnd Gonsten vnangezeigt auch nicht lassen, das vnser gnedigster Herre in dieser sachen vngeferlich nun sieben iar durch Christoffern von Scheidung, als Marschalchen, Doctorn Fabian Funcken vnd Hanßen Pofen zusamt Jacoben Lindekamer zeuge gegen vns vorhoren lassen, vnd wir auch widderumb dogegen von stundt zeuge vorgefattet, die auch vorhort, vnd wollen derselbigen vff das mahl wohl mehr den hundert vorgefattet haben, welche getzeugknus vnserm gnedigsten Hern zugeschickt, aber nit eroffnet worden, damit vnser godtliche gerechtigkeit vberaus mehr den genugk erwiset worden, wie wir des kein zweifel tragen; darvff sich vnser gnedigster Herre mit vns in vordracht geben, wie dieselbe copei, so wir hierneben wollen zeigen, inholt das wir bei folcher vnser godtlichen gerechtigkeit gnedlich geschuetzt vnd handthabet mügen werden . . .

Alle die von Krochern,  
zu Dretze vnd Luhm erbgelesen.

Nach einer alten, im Geheimen Staatsarchiv N. 22. Nr. 154. befindlichen Abschrift.

**XLI.** Kurfürst Joachim genehmigt, daß Ursula von Krochern, Wittwe Georg's Munt, einige Lehnbesitzungen verpfände, am 5. April 1567.

Wir Joachim, Churfurst etc., Bekennen etc., das wir vnserer lieben getrewinn ursula von Krochern, Jorgen Muntten seligen witwe zw Czetze, auf Ir vnderthenigts suchen erleubit vnd vorgondt habenn, das sie zw forderung Irer Kinder ehren vnd notdurft I wipl. rogken aufz Drowelz Schultzen hoff vnd huffen vnd VI schl. rogken aufz Achim Gunthers hof zw Zetze vnsern auch lieben getrewen Arendt, Georgen vnd Joachim, gebrudern, den Kraufzemarcken zw Perlebergk vor C Thaler heuptsumma widerkeusslichen vorsetzen vnd vorpfsenden moge, alles nach Laudt der daruber aufgerichten vorschreibunge. Vnd wir, der Landeffurst vnd Lehenherre, consentiren vnd bewilligen dasselbe etc. Vrkundlich etc., Montags nach Judica, anno etc. MDLXVIIen.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche Nr. 34 u. 38, fol. 274.